

Satzung für den Sportverein DJK Grün-Weiß Spahnharrenstätte e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein DJK Grün-Weiß Spahnharrenstätte e.V. (im Folgenden der Verein). Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der Verein wurde 1923 gegründet. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Osnabrück, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK Grün-Weiß Spahnharrenstätte ist ökumenisch offen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Spahnharrenstätte.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben. Verwirklicht wird dies durch Turniere und den Einsatz von Übungsleitern der verschiedenen Sparten.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanates **Emsland Nord** und bietet dort seine Hilfe an.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Osnabrück oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.

4. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Erklärung an den Verein. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Quartals wirksam.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten;
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Vereins teilzunehmen;
- c) die Beschlüsse des Vereins auszuführen;
- d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

§ 4 DJK-Sportjugend

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Fachausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am „sog. schwarzen Brett der Gemeinde Spahnharrenstätte gegenüber der Kirche“ und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

Drei in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Personen, der geschäftsführende Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Unterstützt wird der Vorstand von bis zu 5 in der Jahreshauptversammlung gewählten Beisitzern/Fachausschüssen.

Der Jugendwart und ggf. der stellv. Jugendwart wird von den Betreuern / Trainern der Jugendmannschaften gewählt und von der Mitgliederversammlung jedes Jahr bestätigt.

2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

3. Intern werden der Geschäftsführer, der Schriftwart und der Kassenwart bestimmt.

§ 7.1 Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für die im Verein betriebene/n Sportart/en gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie setzt/setzen sich zusammen aus dem Obmann. Durch Beisitzer kann der Obmann unterstützt werden.

Aufgabe ist, die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 7.2 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich, mindestens einmal im Jahr, eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen. Deren Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Bei den alljährlichen Wahlen muss jeweils mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden, der im Vorjahr nicht als Kassenprüfer oder Vorstandsmitglied tätig war.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des Sportvereins DJK GW Spahnharrenstätte“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Osnabrück. Der

Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Sportvereins DJK GW Spahnharrenstätte" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Osnabrück. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Spahnharrenstätte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, die Satzungsänderung, die aufgrund von Anforderungen und Beanstandungen des Gerichts / der Behörden erforderlich werden sollten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

